



Landkreis Havelland

- Jugendamt -

## **Richtlinie Vollzeitpflege**

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland in der  
Sitzung vom 01.09.2021

## Inhalt

A. Rechtsgrundlagen / Abkürzungsverzeichnis.....	3
B. Einleitung .....	3
C. Auswahl und Qualifizierung der potentiellen Pflegestellen.....	4
D. Vermittlung eines Pflegekindes und Fallzuständigkeit.....	6
E. Beratung und Unterstützung der Beteiligten.....	7
F. Ausgestaltung der Leistung / Formen der Vollzeitpflege.....	8
1. Grundsätze der Leistung	
1.1. Allgemeine Zielsetzung	
1.2. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	
1.3. Versorgung, Erziehung, Sozialpädagogische Betreuung	
1.4. Unterkunft	
1.5. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	
G. Finanzierung.....	10
1. Geltungsbereich	
2. Leistungsgegenstand (Pflegegeld)	
3. Anspruchsberechtigter / Zahlungsempfänger	
4. Entstehen des Anspruchs	
5. Monatliche Pauschalbeträge	
5.1. Befristete und Allgemeine Vollzeitpflege	
5.2. Gewährung von Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II	
5.3. Beginn des Pflegeverhältnisses im laufenden Monat	
5.4. Kindergeld	
5.5. Vorrübergehende Abwesenheit des Pflegekindes	
6. Nebenleistungen	
6.1. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis	
6.2. Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis	
6.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis	
6.4. Nebenleistungen ohne Antrag aber aufgrund d. Hilfeplanung u. mit Nachweis	
7. Versicherungsleistungen	
8. Bereitschaftspflege	
8.1. Anspruchsberechtigter / Entstehen des Anspruchs	
8.2. Pauschalbetrag	
8.3. Freihaltgeld	
8.4. Nebenleistungen	
8.5. Versicherungsleistungen	
9. Übergangsregelung	
H. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.....	16
I. Inkrafttreten.....	16

**Anlagen:**

- Anlage 1     **Ausführungsrichtlinie Allgemeines Vollzeitpflege**
- Anlage 2     **Ausführungsrichtlinie Bereitschaftspflege**
- Anlage 3     **Ausführungsrichtlinie Befristete Vollzeitpflege**
- Anlage 4     **Ausführungsrichtlinie Verwandtenpflege**
- Anlage 5     **Pauschalbeträge Vollzeitpflege**
- Anlage 6     **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge  
e.V.**

## A. Rechtsgrundlagen / Abkürzungsverzeichnis

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Richtlinie insbesondere maßgeblich:  
§§ 33, 36, 37, 39 dort insbesondere Abs. 4, 41, 42 SGB VIII, § 54 Abs. 3 SGB XII sowie  
§ 99 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX.

Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwandt:

ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst  
PKD - Pflegekinderdienst  
GA - Gesundheitsamt  
SA - Sozialamt

## B. Einleitung

### **§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege**

*Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.*

Vollzeitpflege ist eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung. Sie stellt die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einem familiären Rahmen sicher. Sie soll den jungen Menschen in seiner individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dazu soll dem jungen Menschen ein verlässliches Zuhause zu seiner persönlichen Entwicklung geboten werden. Die Vollzeitpflege erfolgt auch mit der Zielsetzung, soweit möglich eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie zu erreichen. Eine in diesem Sinne erfolgreiche Vollzeitpflege ist abhängig von einer qualifizierten Unterstützung der Pflegepersonen aber auch von der Begleitung der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung.

Die vorliegende Richtlinie ist entsprechend der beschriebenen Zielsetzung die Grundlage für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie des Pflegekinderdienstes (PKD) im Jugendamt und der Pflegefamilien. Sie betrifft dabei allein Pflegeverhältnisse, in die ein Pflegekind im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe durch das Jugendamt (oder das Sozialamt) vermittelt wird. Die einzelnen Pflegeformen und deren Ausgestaltung wird in den entsprechenden Ausführungsrichtlinien des Landkreises Havelland zur Allgemeinen Vollzeitpflege, befristete Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Verwandtenpflege (Anlage 1-4) näher beschrieben.

Sie erfasst nicht Pflegestellen nach § 44 SGB VIII oder Betreuungsverhältnisse, die allein auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhen. Ausgenommen davon sind auch Unterbringungen in Kooperation mit dem SA. Hier erfolgt nach abgeschlossener Eignungsprüfung die Erstellung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII bei Aufnahme eines Pflegekindes.

Nachfolgend werden je nach Bezugsrahmen die Begriffe Pflegestelle, Pflegeperson und Pflegefamilie in bedeutungsgleichem Sinne verwandt. Die Begrifflichkeit trägt den unterschiedlichen Familienformen Rechnung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Konzeption die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### **C. Auswahl und Qualifizierung der Pflegestellen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Form der Vollzeitpflege ist gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII, dass die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet. Die Tätigkeit einer Pflegeperson und ihrer Familie ist pädagogisch anspruchsvoll. Infolge der Aufnahme eines Pflegekindes ergeben sich erhebliche Veränderungen für die gesamte Familie.

Um eine qualifizierte, umfassende und vor allem auch kontinuierliche Beratung sicherzustellen, kann sich das Jugendamt der Dienstleistungen freier Träger und/oder sonstiger Dritter bedienen.

Die Qualifizierung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sowie die Zusammenarbeit der Pflegeperson mit dem Jugendamt bei der Leistung aller Formen der Vollzeitpflege soll entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen erfolgen.

#### **Bewerbungsverfahren**

Interessierte Pflegestellenbewerber werden vor Beginn des Bewerbungsverfahrens in einem ersten Informationsgespräch umfassend über die mit der Aufgabe verbundenen Herausforderungen, das im Landkreis übliche Bewerbungsverfahren, die beizubringenden Unterlagen, vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten sowie die hier gezahlte Aufwandsentschädigung informiert. Diese Phase dient immer auch einem ersten Kennenlernen.

Zu jedem Zeitpunkt des Bewerberverfahrens – aber auch bereits im ersten Gespräch – können seitens des Pflegekinderdienstes Sachverhalte festgestellt werden, die gegen eine Eignung der Interessenten bzw. Bewerber als Pflegepersonen sprechen. Diese werden transparent mit den Interessenten und Bewerbern besprochen.

Sollten die Interessenten nach den Erstinformationen eine Teilnahme am Seminar für Pflegeelternbewerber verbindlich erklären, beginnt das eigentliche Bewerbungs- und Vorbereitungsverfahren. Notwendige Bewerberunterlagen/ Vordrucke werden entsprechend den Standards des PKD zur Verfügung gestellt. Die im Folgenden dargestellten Verfahrensschritte können in Einzelfällen in ihrer Reihenfolge variieren.

Ergeben sich aus den Vorab-Gesprächen keine Bedenken gegen eine Tätigkeit als Pflegeperson, kann der Bewerber am **Seminar für Pflegeelternbewerber** teilnehmen. Das Jugendamt Havelland ist bestrebt, das Bewerberseminar zweimal jährlich – jeweils in der ersten und zweiten Jahreshälfte anzubieten. Das Seminar dient sowohl den Bewerbern als auch dem Jugendamt zur Entscheidungsfindung, den Bewerberprozess fortzusetzen.

- Diese Grundqualifizierung dient dazu, die Bewerber auf die Aufgabe als Pflegeperson vorzubereiten. Es wird den Bewerbern Raum gegeben, sich mit der eigenen Motivation und den möglichen Auswirkungen der Aufnahme eines Pflegekindes für sich und die Familienangehörigen zu befassen. Darüber hinaus können erste Kontakte zu anderen (angehenden) Pflegeeltern geknüpft werden um von vornherein den fachlichen Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Pflegefamilien zu fördern.
- Das Bewerberseminar umfasst mindestens 40 Zeitstunden und findet in der Regel in Form von Wochenendblöcken statt.

Von den Bewerbern und allen mit dem möglichen Pflegekind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Haushaltsangehörigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind **Führungszeugnisse gem. § 30 a BZRG** vorzulegen. Darüber hinaus ist von den Bewerbern ein **ärztliches Attest** einzureichen.

- Enthält das **Führungszeugnis** des Bewerbers oder eines seiner Haushaltsangehörigen eine Eintragung über das Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 72 a SGB VIII ist der Bewerber nicht geeignet für die Aufnahme eines Pflegekindes. Bei anderen Straftaten z.B. Körperverletzungsdelikten oder Vermögensdelikten ist zu prüfen, inwieweit sich daraus Rückschlüsse auf die Erziehungsggeeignetheit des Pflegestellenbewerbers ziehen lassen.
- Das **ärztliche Attest** soll Auskunft geben, ob der/die Pflegestellenbewerber/in gesundheitlich geeignet ist, als Pflegeperson tätig zu sein. Pflegestellenbewerber müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Sie dürfen nicht an einer Suchterkrankung leiden und müssen körperlich und psychisch stabil sein.

Nach dem Seminar für Pflegeelternbewerber wird der Kontakt zu den Pflegestellenbewerbern und deren Familienangehörigen über weitere Gespräche, Hausbesuche und Selbstauskünfte intensiviert. Die Bewerber selbst sollen schriftliche Bewerbungsunterlagen einreichen, Auskunft geben über ihre Lebensumstände, ihren Lebenslauf, ihre pädagogische Erfahrung sowie über ihre Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die, unter Punkt F 1.3 und 1.6 benannten, Voraussetzungen erfüllt sein. Im Rahmen der Abprüfung einer Verwandtenpflegestelle wird ein gesonderter Bewerberbogen eingereicht.

Vom Pflegekinderdienst wird nach erfolgreichem Abschluss des Bewerberseminars und des Begleitprozesses eine **Fachliche Stellungnahme über die Eignung als Pflegestelle** angefertigt.

Können Bewerber aus fachlichen Gründen nicht als Pflegestelle anerkannt werden, wird hierüber – sobald diese Entscheidung von den verantwortlichen Fachkräften so getroffen wurde – ein Abschlussgespräch geführt und die Bewerber erhalten bereits eingereichte Unterlagen zurück oder diese werden entsprechend der gültigen Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Der Pflegekinderdienst entscheidet über die grundsätzliche Eignung als Pflegestelle. Über das Ergebnis des Abprüfungsverfahrens erhalten die Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Pflegestellenbewerber in den ersten zwei Jahren nach Anerkennung allein dem Landkreis Havelland zur Verfügung

stehen sollen. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Pflegekindes folgt daraus nicht.

Bis zur tatsächlichen Aufnahme eines Kindes wird den anerkannten Pflegestellenbewerbern die Teilnahme an den Arbeitstreffen der Pflegepersonen angeboten. Ferner wird seitens des PKD regelmäßig Kontakt zu den Bewerbern gehalten.

#### **D. Vermittlung eines Pflegekindes und Fallzuständigkeit**

Die Gestaltung des Vermittlungsprozesses wird ebenfalls im Rahmen der einzelnen Ausführungsrichtlinien zu den einzelnen Pflegeformen unter Berücksichtigung der individuellen Situation näher beschrieben.

Das Pflegeverhältnis beginnt mit dem in dem Bescheid über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung und im Hilfeplan bestimmten Zeitpunkt.

Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII hat vorrangig mit dem Ziel zu erfolgen, die Erziehungskompetenz der Herkunftsfamilie wiederherzustellen, so dass das Kind/der Jugendliche letztlich ohne Gefährdung seines Wohl in seiner eigenen Familie aufwachsen kann. In jedem Fall ist im Interesse des Kindeswohls zügig zu klären, ob eine Reintegration in die Herkunftsfamilie möglich ist oder eine dauerhafte andere Lösung gefunden werden muss.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie sind von dem ASD im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen.

**Der Hauptansprechpartner für Kind bezogene Angelegenheiten** ist der/die zuständige Hilfeplanerin des ASD oder PKD (Jugendamt) oder des Sozialamtes.

- Die Fallzuständigkeit für die Kinder, die in einer Pflegefamilie leben, liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Pflegekinderdienstes, sofern der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie festgelegt wurde. In diesen Fällen und in den Fällen gem. § 86.6 SGB VIII übernimmt der Pflegekinderdienst die Beratung und Betreuung der Pflegefamilie, die Fallsteuerung im Hilfeplan sowie die regelmäßigen Kontakte zum Pflegekind, die mindestens zweimal jährlich in deren Umfeld erfolgen sollen. Die Kontaktsequenz orientiert sich grundsätzlich am Bedarf des Kindes. Die Hilfeplanung erfolgt entsprechend dem Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Darüber hinaus erfolgt auch die Beratung der leiblichen Eltern gem. § 37 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst.
- Solange die Perspektive der Kinder in der Pflegefamilie nicht geklärt ist (z.B. in der Bereitschaftspflege oder der befristeten Vollzeitpflege) verbleibt die Zuständigkeit im ASD. In diesen Fällen übernimmt der Pflegekinderdienst die Beratung und Begleitung der Pflegefamilie sowie die Kontakte zu den Pflegekindern in gleichem Maße wie bei den Fällen in Zuständigkeit des PKD. Der Pflegekinderdienst wird in die Hilfeplanung des/ der Kollegen/in des ASD miteinbezogen. Der/ die fallzuständige Kollege/in des ASD stellt gem. des § 37 SGB VIII auch die Beratung und Begleitung der Herkunftseltern sicher.
- Bei einer vorzeitigen Beendigung der Hilfe gem. § 33 SGB VIII und/oder bei einer geplanten Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie geht die Fallsteuerung über an den ASD-Mitarbeiter(in) in dessen Zuständigkeitsbereich die leiblichen Eltern leben.

- In den Fällen, in denen die Zuständigkeit für das Pflegekind beim Sozialamt liegt, erfolgt die Fallsteuerung durch den/ die zuständige/n Sachbearbeiter/in des Sozialamtes. Der Pflegekinderdienst wird entsprechend in den Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren beteiligt und übernimmt, genau wie in allen anderen Fällen auch die Begleitung und Betreuung der Pflegefamilie sowie die regelmäßigen Kontakte zum Pflegekind:

## **E. Beratung und Unterstützung der Pflegestellen**

Während der gesamten Zeit des Pflegeverhältnisses werden die Pflegepersonen durch das Jugendamt und ggf. beauftragte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII beraten und begleitet. Der Umfang der Beratung ist gem. § 37.2a SGB VIII im Hilfeplan mit aufzunehmen.

### **Der Pflegekinderdienst**

- bietet zur Stärkung und Unterstützung der Pflegefamilien mindestens 4-mal jährlich Themenabende zu spezifischen Fragen der Pflegeeltern an,
- organisiert zweimal jährlich im Osthavelland und zweimal jährlich im Westhavelland Netzwerktreffen der Pflegeeltern und
- organisiert einmal jährlich ein Pflegefamilienfest, wodurch der regelmäßige Austausch zwischen den Pflegefamilien und zwischen Pflegefamilien und Pflegekinderdienst gesichert wird. Außerdem sollen dadurch Kompetenz und Identifikation im Pflegeeltern-dasein gestärkt werden, Krisen vorgebeugt und das Netzwerk der Familien gestärkt werden.
- Für die Pflegekinder werden gleichermaßen Netzwerkangebote zur Partizipation und zum Austausch angeboten. Mindestens einmal jährlich erfolgt hier ein entsprechendes Angebot durch den Pflegekinderdienst.

Nach Bedarf besteht das Angebot von **Supervision** für die Pflegefamilien.

Die **Unterstützung der Pflegefamilie bei der Umsetzung des Hilfeplanes** und im Kontakt mit der Herkunftsfamilie erfolgt durch den PKD ggf. unter Hinzuziehung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen freier Träger der Jugendhilfe. Das Hilfeplangespräch erfolgt mindestens jährlich unter Beteiligung aller relevanten Akteure. Sind zusätzliche Hilfen installiert, die von einem freien Träger geleistet werden, erfolgt die Hilfeplanung analog zum ASD halbjährlich.

### **Vorzeitige Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Stellen sich im Laufe des Pflegeverhältnisses Gründe heraus, die den Verbleib des Kindes in der Pflegestelle verbieten, kann das Pflegeverhältnis beendet werden. Gründe dafür können insbesondere sein:

- die Übersiedlung der Pflegeperson ins Ausland,
- Gründe, die eine anderweitige Unterbringung des Pflegekindes erforderlich machen, z. B. Vernachlässigung oder Misshandlung des Kindes
- sonstige Gründe, durch die die Erziehung, Beaufsichtigung, Versorgung oder die Gesundheit des Pflegekindes gefährdet wird
- Rückführung.

In diesem Prozess erfolgt eine fachliche Begleitung durch den PKD.

## F. Ausgestaltung der Leistung / Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und orientiert sich jeweils am konkreten individuellen Bedarf des Kindes/ Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten. Vollzeitpflege kann stattfinden in Form von

- Bereitschaftspflege
- Befristete Vollzeitpflege
- Allgemeine Vollzeitpflege
- Verwandtenpflege

wobei jeweils im Einzelfall Abgrenzungen nicht immer von vornherein möglich sind. Insbesondere dann, wenn die Hilfe der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie dienen soll, sind Entwicklungen dort nicht immer vorhersehbar und durch die Leistung der Pflegefamilie und der Jugendamtssozialarbeit nur begrenzt beeinflussbar. Daher kann es immer wieder vorkommen, dass Vollzeitpflege zunächst befristet oder für kurze Zeit bewilligt und konzipiert ist und dann im Verlauf doch auf Dauer erforderlich wird. Oder umgekehrt kann die Perspektive zunächst auf Dauer vorgesehen sein und im Verlauf durch unerwartete Entwicklungen in der Herkunftsfamilie doch noch in Richtung Rückführung ausgerichtet werden. Dieses Spannungsfeld erfordert von den Pflegepersonen eine große persönliche Flexibilität und Toleranz und gehört zu den schwierigsten emotionalen Herausforderungen der Tätigkeit als Pflegeperson. Die individuelle Ausgestaltung der einzelnen Pflegeformen erfolgt nach der jeweiligen Ausführungsrichtlinie des Landkreises Havelland.

### 1. Für alle Formen der Vollzeitpflege gelten folgende Grundsätze:

#### 1.1. Rechtsgrundlagen:

§§ 27 i.V.m. 33, 35a, 37, 39, 41 SGB VIII ggf. in Verbindung mit §§ 20, 42 SGB VIII sowie §§ 53, 54 SGB XII

#### 1.2. Allgemeine Zielsetzungen:

Die Zielsetzung richtet sich nach der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen, wobei den Ressourcen eines familiären Umfeldes (Emotionalität, Überschaubarkeit, Zuverlässigkeit, Beziehungsaufbau) eine besondere Bedeutung zukommt. Die Unterbringung des Kindes erfolgt entsprechend seinem Bedarf.

- Die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen ist gewährleistet.
- Die psychische und physische Gesundheit des Kindes ist bestmöglich stabilisiert.
- Das Kind hat die Möglichkeit, Ängste, Trennung, Krisen, die mit seiner besonderen Situation verbunden sind, zu verarbeiten.
- Das Kind wird bestmöglich bei der Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen unterstützt.
- Das Kind kann einen altersentsprechenden Umgang mit Gefühlen entwickeln.
- Das Kind wird altersentsprechend in seiner Entwicklung gefördert in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten.
- Das Kind wird altersentsprechend in seiner sozialen Teilhabe sowie bei der Integration in Schule und Ausbildung unterstützt.

- Das Kind entwickelt/ stabilisiert ein positives Selbstbild.
- Der Kontakt des Kindes zu seinen bisherigen Bezugspersonen kann - soweit möglich und kindeswohldienlich - aufrechterhalten und förderlich gestaltet werden.
- Nach Maßgabe der individuellen Hilfeplanung: Das Kind wird bei den anstehenden Übergängen (in andere Betreuungsformen, -Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Verselbstständigung) bestmöglich unterstützt.

### **1.3. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie**

- Teilnahme an der Grundqualifizierung für Pflegeeltern,
- Regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungs- und Netzwerkangeboten des PKD,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Form von Beratungs- und Hilfeplangesprächen, jährlichen Entwicklungsberichten zur Hilfeplanung, Mitteilung besonderer Ereignisse und Vorkommnisse, Zulassen von Hausbesuchen,
- Kooperationsverpflichtung mit der Herkunftsfamilie
- Verpflichtung zur Einhaltung des vom Jugendamt erstellen Schutzkonzeptes und Unterstützung der Pflegekinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Beschwerdemöglichkeiten gem. § 37b SGB VIII,
- Kooperation mit sonstigen Dritten, deren Einbeziehung erforderlich ist (Ärzten, Psychologen, Vormund, Gesundheitsamt, Polizei etc.)
- Bereitschaft, ggf. unterstützende Leistungen (durch das Jugendamt, andere Regel- und Hilfeangebote für Familien, Leistungen freier Träger, Supervision) anzunehmen

### **1.4. Versorgung/ Erziehung / sozialpädagogische Betreuung**

- Sach- und bedarfsgerechte Grundversorgung,
- Umsetzung der Hilfeplanvereinbarungen in der täglichen Erziehung,
- Alters- und bedarfsorientierte Versorgung und Erziehung des Kindes
- Anknüpfung an die vorangehenden Erfahrungen des Kindes, seinen besonderen Förderbedarf, die Hintergründe seiner Unterbringung und seiner Lebensumstände,
- gesundheitliche Versorgung und Unterstützung ärztlicher/ therapeutischer Empfehlungen,
- Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen
- Förderung von lebenspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, altersspezifischer Kompetenzen und bei der Bewältigung schulischer bzw. beruflicher Anforderungen,
- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher Kontakte im sozialen und familiären Umfeld, bei der Verarbeitung von Trennung von der Herkunftsfamilie,
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; ggf. Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess,
- Unterstützung bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und bei der Entwicklung eines positiven Elternbildes.

### **1.5. Unterkunft**

- Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegeperson(en);
- Die Wohnsituation der Pflegestelle soll grundsätzlich ermöglichen, dass für das Kind ein altersentsprechendes eigenes Zimmer bereitgestellt werden kann.

### **1.6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen**

- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen,
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes,
- adäquater Altersabstand zwischen Pflegekind und Pflegeeltern,
- Einverständnis aller in der Familie lebenden Personen für diese Lebensform,
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf neue Beziehungen einzulassen, das eigene Beziehungsverhalten zu reflektieren und reflektieren zu lassen,
- Fähigkeit und Bereitschaft mit den Besonderheiten des Kindes umzugehen und ggfls. diesbezüglich Beratung und Fortbildung in Anspruch zu nehmen,
- Bereitschaft zur (ggfls. intensiven) Einbeziehung der Herkunftsfamilie,
- Handlungsfähigkeit im Umgang mit Krisensituationen,
- Offenheit und Toleranz gegenüber fremden Lebenswelten und anderen Erziehungsvorstellungen.

## **G. Finanzierung – Leistungen zum Unterhalt des Kindes / Jugendlichen/ jungen Volljährigen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie, insbesondere aber die Regelungen zur Finanzierung, gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Pflegestelle im Bereich des Landkreises Havelland nach §§ 33, 33/35a, 33/41, 33/42 SGB VIII untergebracht sind.

Für Kinder/Jugendliche/junge Volljährige, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers untergebracht sind, für die aber der Landkreis Havelland die Kosten trägt, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistungen nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gelten, § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII.

### **2. Leistungsgegenstand (Pflegegeld)**

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb der Familie sicher zu stellen (Pflegegeld). § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger. Der notwendige Unterhalt (Pflegegeld) setzt sich zusammen aus:

- a) gesamter wiederkehrender monatlicher Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen wie z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Spielzeug, Medien, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinen, Besuch von Freunden etc.), genannt **Kosten für den Sachaufwand**;

- b) **die Kosten für Pflege und Erziehung;**
- c) einmalige Leistungen anlässlich besonderer Anlässe, genannt **Nebenleistungen;**
- d) **Versicherungsleistungen für die Pflegepersonen gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.**

Daneben besteht ggf. noch ein Anspruch auf Krankenhilfe, auf Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen der Kinder zu ihren Herkunftseltern, sowie auf Übernahme der Elternbeiträge für den Besuch ein Kindertagesbetreuungsangebot i. S. d. Kita Gesetzes.

Die Leistungen nach Buchstabe a) und b) werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt.

### **3. Anspruchsberechtigung / Zahlungsempfänger**

Anspruchsberechtigt im Sinne des § 39 SGB VIII ist der junge Mensch selbst. Er wird ggf. von seinem gesetzlichen oder bestellten Vertreter in dem Verfahren vertreten.

Das Pflegegeld wird in der Regel direkt auf das von der Pflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Besonderheiten bestehen bei der Bereitschaftspflege. Es wird dazu auf Ziff. 8 dieses Abschnittes verwiesen.

### **4. Entstehen des Anspruchs**

Der Anspruch entsteht mit dem Beginn des Pflegeverhältnisses. Der Beginn des Pflegeverhältnisses wird in dem Bescheid über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung sowie in der Pflegevereinbarung festgelegt. Nebenleistungen sind in bestimmten Fällen zu beantragen, s. Ziff. 6. Besonderheiten bestehen bei der Bereitschaftspflege. Es wird dazu auf Ziff. 8 dieses Abschnittes verwiesen.

### **5. Monatliche Pauschalbeträge**

#### **5.1. Befristete und Allgemeine Vollzeitpflege**

Der Landkreis Havelland orientiert sich ab dem Jahr 2017 grundsätzlich an den jährlich im September für das Folgejahr vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. verabschiedeten Pauschalbeträgen in der Vollzeitpflege. Die monatlichen Pauschalbeträge gliedern sich in

- **Kosten für den Sachaufwand;**
- **Kosten für Pflege und Erziehung;**

sowie zusammenhängend die monatlichen Pflegegeldsummen unter Berücksichtigung der Nebenleistungspauschale (siehe 6.1) sowie ggf. gewährter Mehrbedarfe (siehe 5.2) dar (Anlage 5). Diese werden jährlich zum Jahreswechsel durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gem. der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. aktualisiert.

Findet die Vollzeitpflege bei Verwandten statt, ist § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII zu beachten.

## 5.2 Gewährung von Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II bei Vorliegen eines besonderen erzieherischen Bedarfes

Pflegegeld mit Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II kann gezahlt werden, wenn eine Pflegestelle ein Pflegekind mit erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen und daraus folgend einem außergewöhnlich hohen erzieherischen Bedarf betreut und/oder dieser junge Mensch einer langfristig intensiven und deutlich über der Norm liegenden Förderung bedarf.

Bei Pflegekindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist abzuklären, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII besteht, welcher nach § 54 Abs. 3 SGB XII auch in einer Pflegefamilie geleistet werden kann. Bei Pflegekindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist weiter abzuklären, ob vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen wie z. B. Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Blindengeld, Unfallrente. Durch diese besonderen Geldleistungen könnten die behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten sein. Eine Anrechnung auf das Regelpflegegeld und ggf. gewährte Mehrbedarfe Stufe I oder Stufe II erfolgt nicht.

Über die Gewährung des Mehrbedarfs wird im Rahmen einer kollegialen Beratung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und der Sachgebietsleitung sowie – wenn zutreffend – des/r zuständigen Hilfeplaners/in entschieden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Mehrbedarf sind regelmäßig zu überprüfen und mindestens alle 2 Jahre ist eine Überprüfungsberatung in o.g. Zusammensetzung durchzuführen und zu protokollieren.

Als **Mehrbedarf Stufe I** wird zusätzlich der einfache Satz der jeweils empfohlenen Pauschalbeträge **Kosten für Pflege und Erziehung** gezahlt, wenn der entsprechende Bedarf festgestellt und bewilligt wurde. Die Pflegeeltern sollten zudem Fort- und Weiterbildungsangebote nutzen, um einen guten Umgang mit den individuellen Besonderheiten ihres Pflegekindes zu finden.

Als **Mehrbedarf Stufe II** wird zusätzlich der zweifache Satz der jeweils empfohlenen Pauschalbeträge **Kosten für Pflege und Erziehung** gezahlt, wenn der entsprechende Bedarf festgestellt und bewilligt wurde und die Beeinträchtigungen des Kindes eine ständige häusliche Anwesenheit der qualifizierten Pflegeperson erfordern.

Mit der Mehrbedarfspauschale sind auch eventuell erhöhte anfallende Fahrtkostenaufwendungen zu Arztbesuchen sowie Förder-/Therapie- und Beratungseinheiten abgegolten.

## 5.3. Beginn und Ende eines Pflegeverhältnisses im laufenden Monat

Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Pauschalbetrag anteilig nach Belegungstagen gezahlt. Der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Der Aufnahmetag gilt immer als ganzer Tag. Endet das Pflegeverhältnis im laufenden Monat, so wird das anteilige Pflegegeld entsprechend zurückgefordert.

#### 5.4. Kindergeld

Wird das Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so sind die daraus erlangten Zuwendungen gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII auf den monatlichen Pauschalbetrag anzurechnen.

#### 5.5. Vorübergehende Abwesenheit des Pflegekindes

Lebt das Pflegekind über die Woche regelmäßig außerhalb der Pflegefamilie, wird der Pauschalbetrag Kosten für Pflege und Erziehung für jeden Tag der Abwesenheit abgezogen. Der Pauschalbetrag Kosten für den Sachaufwand wird für jeden Tag der Abwesenheit um 5 Euro gemindert. Für Pflegekinder, die nach Maßgabe im Hilfeplan zum Zwecke des Umgangs über mehrere Tage abwesend sind, kann seitens der Umgangsberechtigten eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10 Euro pro vollem Beurlaubungstag beantragt werden. Die An- und Abreisetage würden mit je 5 Euro berechnet werden.

#### 6. Nebenleistungen

Folgende Nebenleistungen werden gewährt:

##### 6.1. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis

- **Weihnachtsbeihilfe** in Höhe von 50,00 Euro
- **Urlaubspauschale** in Höhe von 400,00 Euro  
Darin inbegriffen sind Kosten für Klassenfahrten, private Reisen der Pflegefamilie, Sommerferienreisen des Kindes o. ä.

Beide Leistungen werden als **Nebenleistungspauschale in Höhe von 37,50 Euro** monatlich zum Pflegegeld ausgezahlt.

##### 6.2. Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis

- **Einschulung, Feier zum Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter (Jugendweihe, Konfirmation, Firmung oder vergleichbares)** in Höhe von 100,00 Euro (zzgl. nachgewiesener Teilnahmegebühren)

##### 6.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis

- **Erstausstattung** in Höhe von 750,00 Euro  
Bei Erstaufnahme eines Pflegekindes können im Rahmen des vorgenannten Betrags maximal  $\frac{2}{3}$  der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie  $\frac{1}{3}$  Bekleidungskosten für eine Grundausstattung gewährt werden. Besteht zum späteren Zeitpunkt der Bedarf an **Ergänzungsmobiliar** (anlässlich folgender Veränderungen Säugling/Kleinkind, Schulkind, Jugendlicher), so kann dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis max. 200,00 Euro bewilligt werden.
- **Medizinische Leistungen**  
Grundsätzlich ist das Pflegekind über die Familienversicherung der Eltern, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, ist vorrangig der Abschluss einer Krankenversicherung zu prüfen, für die der Landkreis die

Kosten während der Dauer des Pflegeverhältnisses übernimmt und solange der junge Mensch keine eigenen Einkünfte erzielt.

Die Kosten für eine Brille können bis einer maximalen Höhe von 150,- Euro übernommen werden, soweit diese erforderlich ist. Zur Antragstellung ist das ärztliche Attest sowie eine entsprechende Rechnung einzureichen.

➤ **Kindertagesstättengebühr**

Bei Besuch eines Tagesbetreuungsangebotes nach § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers durch den Landkreis Havelland übernommen. Die Höhe des Durchschnitts ist durch Vorlage des Kostenbescheides des Trägers nachzuweisen. Zuständig für die Übernahme des Elternbeitrages ist das Referat 52.

➤ **Anbahnungsphase/ Nachsorge**

Innerhalb der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses können den potentiellen Pflegeeltern entstehende Kosten bis max. in Höhe von 1/30 des entsprechenden monatlichen Pauschalbetrages pro Aufenthaltstag erstattet werden. Mit dem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten.

➤ **Erstausstattung bei Verselbständigung / Kosten Führerschein**

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist (z.B. Elternteile), kann dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen auf Antrag für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Ein Teil des Zuschusses kann auch für Finanzierung eines Führerscheins gewährt werden, wenn hierdurch die Chancen des jungen Menschen auf Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit erhöht werden. Der Zuschuss (ohne Kautions) beträgt max. 850,00 Euro. Eine Kautions für die Anmietung einer Wohnung kann bis in Höhe von maximal 650,00 Euro übernommen werden.

#### **6.4. Nebenleistungen ohne Antrag aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis**

Fahrkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes übernommen. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet.

Individuelle Leistungen, die sich aus dem Bedarf des Kindes ergeben, können nach Maßgabe im Hilfeplan bewilligt werden, sofern sie geeignet sind. Hierzu zählen beispielsweise therapeutische, pädagogische und medizinische Maßnahmen, die in jedem Einzelfall geprüft werden.

#### **7. Versicherungsleistungen**

Auch bei den Aufwendungen für **Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegeperson(en)** orientiert sich der Landkreis Havelland an den jährlich im September für das Folgejahr vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private

Fürsorge e.V. verabschiedeten Pauschalbeträgen in der Vollzeitpflege.

Die Erstattung erfolgt einmal jährlich, längstens rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag und mit Nachweis. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angabe der Kontoverbindung
- Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid
- Nachweis der Zahlung.

Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich durch das Jugendamt ans Finanzamt zu melden ist.

## **8. Bereitschaftspflege**

### **8.1. Anspruchsberechtigter / Entstehung des Anspruchs**

Abweichend von Ziff. 3 dieses Abschnittes ist die Bereitschaftspflegeperson unmittelbar Anspruchsberechtigte bezüglich der finanziellen Leistungen. Sie hat die Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Einzelheiten werden im Bereitschaftspflegevertrag geregelt.

Der Anspruch auf den Pauschalbetrag entsteht mit Inobhutgabe des Kindes in der Pflegestelle. Der Anspruch auf das Freihaltgeld entsteht nach Maßgabe des geschlossenen Vertrags.

### **8.2. Pauschalbetrag**

Der Pauschalbetrag wird in der Bereitschaftspflegestelle tageweise berechnet. Angefangene Tage werden als ganzer Tag bei der Berechnung berücksichtigt. Der Pauschalbetrag für die Gesamtleistung Bereitschaftspflege (Versorgung, Sachaufwand, Erziehung, Kooperation) beträgt 80 Euro pro Belegungstag.

### **8.3. Freihaltgeld**

Für Zeiten der Nichtbelegung erhält die Pflegeperson für jeden Platz, der nicht belegt ist, ein Freihaltgeld in Höhe von 60 Euro/Tag. Dieses Freihaltgeld wird auch während der Freistellungsphasen nach Abschnitt G dieser Richtlinie gezahlt.

### **8.4. Nebenleistungen**

Zum Erwerb einer Grundausstattung erhält die Pflegeperson eine einmalige Beihilfe gem. Ziff. 6.3. dieser Richtlinie.

Bei einer durchschnittlichen Belegung von 150 Tagen im Jahr wird der Pflegeperson jeweils im November des laufenden Jahres für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien eine Pauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.

### **8.5. Versicherungsleistungen**

Ziff. 7. gilt entsprechend.

## **9. Übergangsregelung**

Sollte der derzeit gezahlte monatliche Pauschalbetrag höher sein als der nach dieser Richtlinie gültige, verbleibt es bei dem bislang festgesetzten Pauschalbetrag.

### **H. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe**

Leistungen, die durch den Pflegekinderdienst im Rahmen der Amtshilfe (z.B. gem. § 37.2 SGB VIII) erbracht werden, werden nach der jeweils gültigen Kostenordnung erhoben.

### **I. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vollzeitpflege vom 01.07.2021 außer Kraft.

Rathenow, 2021-09-20



---

Lewandowski  
Landrat

